

Die Exkurse des CM, die denen über die Einsetzung des Kurfürstenkollegs folgen²²⁹), können als Galvaneus' originellster Beitrag zur Weiterentwicklung der kurialen Lehre von der Unterordnung des Kaisers unter die päpstliche Gewalt angesehen werden. Durch die Verbindung zweier heterogener Dokumente gelangt er zu einer neuartigen Darstellung des Vorgangs, wie der gewählte deutsche König in verschiedenen Etappen zum päpstlich gekrönten römischen Kaiser wird. Dem Liber provincialis und der Glosse des Johannes Andreae entnahm Galvaneus die Sage von den drei Kronen, derzufolge der deutsche König zuerst in Aachen mit der eisernen, in Monza mit der silbernen und in Rom mit der goldenen Krone gekrönt wird. Unter dem Eindruck der Mailändischen Krönungen Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern hebt er gegenüber Johannes Andreae und dem Lib. provinc. hervor, daß wenigstens jetzt, zu seiner Zeit, der König in Deutschland mit der silbernen und in Mailand mit der eisernen Krone gekrönt werde. In eine mittelbare Beziehung zu dieser dreifachen Krönung werden die drei Eide gesetzt, die nach der Interpretation Clemens' V. und Johannes' XXII. in der Dekretale *Romani principes* Heinrich VII. als Lehnseide der römischen Kirche geschworen hat. Die überragende Bedeutung dieser Dekretale liegt darin, daß die kaiserlichen Eide nun auch kirchenrechtlich als Lehnseide (*iuramenta fidelitatis*) definiert werden²³⁰). Galvaneus schließt sich ohne Einschränkung der kurialen Auslegung an. Die von Heinrich VII. unter bestimmten Gegebenheiten geleisteten Eide²³¹) werden, von der Person und dem geschichtlichen Hintergrund losgelöst, in eine Theorie der drei Eide, die jeder deutsche König zu leisten verpflichtet ist, umgeformt. Im historischen Kontext erscheinen die Eide in der GA; der volle Wortlaut wird innerhalb der Silvester-Exkurse des CM mitgeteilt und auf diese wird bei der späteren Darstellung der Theorie verwiesen²³²).

²²⁹) CM cap. 726—730; teilweise auch in GA cap. 233 und 235.

²³⁰) Vgl. K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im CIC (1909) S. 112 ff., Möller, Ludwig d. B., S. 155 ff., und E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland 2 (1942) S. 183 ff.

²³¹) Vgl. H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV., QFIAB 9 (1906) S. 316 ff., und W. Bowsky, Clement V and the Emperor-Elect, *Medievalia et Humanistica* 12 (1958) S. 52 ff.

²³²) 1. Eid: GA cap. 420 f. 118r (= Ann. Mediol. cap. 80, Muratori¹ 16, 690), CM cap. 354 und 726 Anm. 2—2a. — 2. Eid: GA cap. 422 f. 118v (= Ann. Mediol. cap. 82 Sp. 691), CM cap. 355 und 726 Anm. 6. — 3. Eid: GA cap. 425 f. 120r (= Ann. Mediol. cap. 84 Sp. 693), CM cap. 356 und 730 Anm. 2 (und cap. 726 Anm. 5).